

und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefüllte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Kundenerlaß vom 25. Juli 1898 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 150), werden hiermit aufgehoben.

Eure (Tit.) ersehe ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Verfügung des R. Preussischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1914, betreffend die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

(Ministerialblatt für die Preussische Innere Verwaltung S. 112.)

In Ausführung des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) ist für Preußen folgendes bestimmt worden:

I. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident anzusehen (§ 39 Abs. 2).

Die gleichen Behörden sind an sich zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß §§ 20 und 21 zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

Die vorerwähnten Behörden sind ferner zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2.

II. Als „Militärbehörde“ im Sinne der §§ 22 Abs. 1 Ziffer 3, 26 Abs. 3, sowie 32 Abs. 2 und 3 sind von dem Herrn Kriegsminister und mir auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.